

Antrag auf Schachterlaubnis

Auskunft und Planeinsicht über den Verlauf von Entsorgungsleitungen und –anlagen einschließlich betriebseigener Energie- und Informationskabel

Antragsteller	
Name / Firma	
Anschrift	
Ansprechpartner	
Telefonnummer	

Bezeichnung des Vorhabens	
Ort <small>und</small> Ortsteil	
Straße <small>und</small> Hausnummer	
Gemarkung <small>und</small> Flur <small>und</small> Flurstück	

Art des Vorhabens

- Straßenbau Wasserbau Bohrungen
 Verlegung von Ver-/Entsorgungsleitungen
 Sonstiges _____

Baubeginn		Bauende	
-----------	--	---------	--

Ort, Datum

Firmenstempel / Unterschrift

Schachterlaubnis – Nummer	
----------------------------------	--

Es sind Abwasseranlagen des AZV „Saalemündung“ im Baubereich vorhanden

- ja nein

Planunterlagen wurden ausgegeben eingesehen vor Ort erläutert.

Die Planunterlagen enthalten nur die öffentlichen Abwasseranlagen für die Schmutz- als auch Niederschlagwasserbeseitigung. Anderweitige privat oder gemeinnützige Entwässerungsanlagen sowie die Anschlusskanäle der Grundstücke sind örtlich zu ermitteln. Die Pläne haben 3 Monate Gültigkeit.

Bemerkungen:

Ort, Datum

Unterschrift

Auflagen zum Schutz von Entsorgungsanlagen des AZV „Saalemündung“ bei Bauarbeiten

1. Geltungsbereich

Die Auflagen gelten für alle Arbeiten im Bereich von Entsorgungsanlagen des AZV „Saalemündung“ auf öffentlichen und privaten Grundstücken.

2. Allgemeine Pflichten

Jeder Unternehmer hat bei der Durchführung von Bauarbeiten auf öffentlichen und privaten Grundstücken mit dem Vorhandensein von Entsorgungsanlagen zu rechnen und die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um deren Beschädigung zu verhindern. Er hat seine Mitarbeiter und Subunternehmen entsprechend zu unterweisen und zu überwachen. Die Anweisungen eines Beauftragten des AZV „Saalemündung“ entbinden den Unternehmer oder seinen Beauftragten nicht von der Verantwortung für angerichtete Schäden an Entsorgungsanlagen. Im Bereich von Entsorgungsanlagen ist so zu arbeiten, dass die Betriebssicherheit der Anlagen bei und nach der Ausführung der Arbeiten erhalten bleibt.

3. Arbeiten im Bereich von Abwasseranlagen

Bei Bau-, Pflanz-, Leitungsverlegungs- oder sonstigen Arbeiten in der Nähe von Abwasseranlagen sind die Mindestabstände zu Abwasseranlagen im Sinne DIN 1998 einzuhalten. Danach ist der notwendige Arbeitsraum für erforderliche Baumaßnahmen zu gewährleisten. Weitergehend ergibt sich somit der Mindestabstand zur Abwasseranlage aus den Mindestgrabenbreiten entsprechend DIN EN 1610, abhängig von Größe und Tiefe der Entwässerungsanlage. Darüber hinaus ist in die Ermittlung des Gesamtabstandes der durch andere Versorgungsträger gegebenenfalls geforderte Sicherheitsabstand eines eventuell in Verbindung mit Kanalbaumaßnahmen zu setzenden Grabenverbau zur jeweiligen Versorgungsleitung einzubeziehen. Dieser sich so ergebende Mindestabstand ist bei einer eventuell vorgesehenen Annäherung an die Entwässerungsanlage, im Vorfeld der Bauausführung, im Einzelnen abzustimmen. Eine Unterschreitung des Mindestabstandes bzw. eine Verlegung in notwendigen Arbeitsräumen ist zu vermeiden und bei Erfordernis mit dem AZV „Saalemündung“ abzustimmen. Ein Überbau, außer bei notwendigen Kreuzungen, ist nicht statthaft. Erforderliche Kreuzungen sind auf kürzestem Wege vorzunehmen. Vorhandene Schächte sind dem herzustellenden Oberflächenniveau anzupassen. Schächte, Armaturen, Straßenkappen und sonstige Einrichtungen dürfen nicht überbaut werden und müssen ständig zugänglich sein. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung nicht verdeckt, versetzt oder entfernt werden. Machen sich Änderungen an der Abwasseranlage erforderlich, so sind diese mit dem AZV „Saalemündung“ abzustimmen und durch diesen abnehmen zu lassen, die anfallenden Kosten werden durch den jeweiligen Verursacher getragen. Nach Abschluss der Baumaßnahme sind vorgenommene Veränderungen als Lageplan im Lagestatus 150 und Höhenstatus 160 als Dateiformat .dxf bzw. .dwg zu übergeben.

4. Maschinelle Arbeiten

Baumaschinen dürfen nur so eingesetzt werden, dass eine Gefährdung der Entsorgungsanlagen ausgeschlossen ist. Vorhandene Abwasseranlagen sind vor Beschädigung, aber auch vor Lageveränderungen zu schützen. Ausgehend von Tiefenlage und Eigenschaften der vorhandenen Leitungen sind hierbei gegebenenfalls statische Betrachtungen in Bezug auf Radlasten, Verdichtungsgeräte etc. vorzunehmen und falls erforderlich, durch den Bauherrn die Sicherung gefährdeter Leitungsabschnitte im Baubereich, so z.B. durch Tonnagebegrenzungen, die Durchführung manueller Verdichtung, Verwendung von Abdeckplatten usw., zu veranlassen. Erforderliche Sicherungsmaßnahmen sind mit dem AZV „Saalemündung“ abzustimmen. Auf Verlangen ist der Nachweis zu erbringen, dass eine Beeinträchtigung der Abwasseranlage ausgeschlossen werden kann. Bei einer erhöhten Verschmutzung von Entsorgungsanlagen behält sich der Verband die Forderung zur Reinigung der Entsorgungsanlage, vor. Eine Kostenerstattung durch den Verband erfolgt nicht.

5. Freilegung von Entsorgungsanlagen

Entsorgungsanlagen dürfen nur durch Handschachtungen freigelegt werden. Freigelegte Anlagen sind vor jeglicher Beschädigung (auch Einfrieren) zu schützen und gegen Lageveränderungen fachgerecht zu sichern. Widerlager dürfen nicht hintergraben oder freigelegt werden. Werden Entsorgungsanlagen oder Wambänder an vom Lageplan abweichenden Stellen vorgefunden, so ist der AZV „Saalemündung“ (Telefon 039291/4694 38) zu informieren.

6. Maßnahmen bei Beschädigung

Jede **Beschädigung** einer Entsorgungsleitung ist dem AZV „Saalemündung“ unter **Tel. 0173/6277131** unverzüglich zu melden.

7. Eine Schachterlaubnis ist kostenpflichtig. Den Kostenbescheid erhalten Sie als Anlage.